

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

9. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. Juni 1956	Nummer 59
-------------	--	-----------

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 5. 5. 1956, Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — Britische Streitkräfte. S. 1229.
RdErl. 24. 5. 1956, Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost (April 1956). S. 1239.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

RdErl. 22. 5. 1956, Überholverbot für Lastkraftwagen. S. 1239.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

Bek. 23. 5. 1956, Ungültigkeitserklärung von Sprengstoffurlaubsscheinen auf Grund des § 7 der Sprengstoffurlaubsscheinverordnung. S. 1239.

H. Kultusminister.

RdErl. 14. 4. 1956, Zuschußgewährung an (private) Ersatzschulen und Ermäßigung der Eigenleistung des Schulträgers. S. 1240.

J. Minister für Wiederaufbau.

K. Justizminister.

Notizen.

Mitt. 25. 5. 1956, Vergütungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen. S. 1241/42. — 23. 5. 1956, Erhebung des Türkischen Wahlkonsulats in Düsseldorf zum Wahl-Generalkonsulat. S. 1247/48. — 28. 5. 1956, Vorläufige Zulassung des Königlich-Niederländischen Generalkonsuls in Düsseldorf. S. 1247/48.

1956 S. 1229
berichtigt durch
1956 S. 1605/06

D. Finanzminister

Verteidigungslasten; hier: Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages — Britische Streitkräfte

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1956 —
VL 4600 — 2581/56/III E 3

Nachstehend gebe ich die „Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages“ des Bundesministers der Finanzen bekannt. Die britische Seite (British Claims Agency) hat ihr Einverständnis mit dem Inhalt der Richtlinien erklärt.

Das vereinfachte Verfahren soll lediglich einer beschleunigten Erledigung der Manöverschäden dienen. Der Geschädigte ist daher nicht genötigt, seine Ansprüche in diesem Verfahren und innerhalb der in den Richtlinien vorgesehenen Frist von 6 Tagen geltend zu machen. Es bleibt ihm vielmehr unbenommen, den Antrag in dem üblichen Verfahren zu stellen. In diesem Falle bitte ich, den Antrag nach den für übliche Verfahren geltenden Richtlinien (vgl. mein RdErl. v. 5. 8. 1955 — VL ⁴⁴⁰⁰₄₆₀₀ — 5090/55/III E 1 —) zu bearbeiten.

Ich bitte, für eine unverzügliche Bekanntgabe dieser Richtlinien an die Bevölkerung in geeigneter Form Sorge zu tragen.

Meinen RdErl. v. 27. 9. 1954 — Rqu 4600 — 783/54 Mil/III E 3 — (MBL. NW. S. 1832) hebe ich hiermit auf.

Bezug: Mein RdErl. v. 25. 1. 1956
— VL 4600 — 72/56/III E 3 —.

Richtlinien

für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden nach Artikel 8 des Finanzvertrages

Schäden an Grundstücken (ausgenommen an Straßen), die durch Handlungen oder Unterlassungen von englischen, kanadischen und/oder dänischen Streitkräften bei Manövern in den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und der Hansestadt Hamburg verursacht worden sind und für die eine Entschädigung von nicht mehr als DM 1 500,— verlangt wird, können nach Maßgabe der folgenden Richtlinien in einem vereinfachten Verfahren festgestellt und abgegolten werden.

- Die Schäden sind bei dem zuständigen Bürgermeister anzumelden, auf jeden Fall innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver. Die Vorschrift des Artikels 8, Absatz 6, des Finanzvertrages bleibt unberührt.
- Bei der Anmeldung hat der Geschädigte folgende Angaben zu machen:
 - Familienname und Vorname,
 - Wohnort und Straße,
 - Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt),
 - Bezeichnung der beteiligten Einheiten oder Mitglieder der Streitkräfte oder Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt),
 - Bezeichnung des beschädigten Grundstücks,
 - entstandener Schaden (z. B. 1/2 Morgen Roggensaart vernichtet),
 - beanspruchte Entschädigung.
- Der Bürgermeister nimmt die Schadensanmeldung in eine Liste nach Formblatt Anlage 1 auf. Der Antragsteller hat die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift in Spalte h der Anlage 1 zu versichern.
- Sobald eine Schadensanmeldung eingeht, hat der Bürgermeister das zuständige Amt für Verteidigungslasten so bald wie möglich davon in Kenntnis zu setzen.

5. Innerhalb von acht Tagen nach Abschluß der Manöver ist jede Gemeinde, die einen Schaden angemeldet hat, von einer Kommission aufzusuchen. Diese Kommission setzt sich zusammen aus:
einem Vertreter der British Claims Agency,
einem Vertreter des Amts für Verteidigungslasten,
dem Bürgermeister oder dessen Stellvertreter,
einem von der deutschen Behörde ausgewählten Sachverständigen (für Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.)
und, falls es von dem Vertreter der British Claims Agency für erforderlich erachtet wird, von einem Vertreter der Einheit, die an dem betreffenden Manöver teilgenommen hat. Dieser Vertreter der Einheit wird jedoch nur zum Zwecke der Auskunfterteilung zugezogen.
6. Bei der Zusammenstellung der Kommission hat die deutsche Behörde dafür Sorge zu tragen, daß dem örtlich zuständigen Services Liaison Officer (der dann meist auch der Vertreter der Claims Agency sein wird) mindestens 5 Tage vor dem beabsichtigten Termin für die Aufstellung der Kommission entsprechend Mitteilung gemacht wird und daß auch gleichzeitig der British Claims Agency der vorgesehene Termin für das Zusammentreten der Kommission angezeigt wird.
7. Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter hat den Vertretern der deutschen Behörde je 2 Abschriften von der Liste der Schadensmeldungen (der Formblätter Anlage 1) zu überreichen. Die deutsche Behörde übersendet je eine Abschrift dieser Meldungen beschleunigt an British Claims Agency.
8. An Hand dieser Liste prüft die Kommission die angemeldeten Schäden am Schadensort und hört, soweit erforderlich, den Geschädigten an.
9. Nach Abschluß der Überprüfung jeder einzelnen Schadensforderung hat die Kommission darüber Beschluß zu fassen, ob der angemeldete Schaden die Voraussetzungen des Artikels 8 (2) (d) des Finanzvertrages erfüllt. Wenn die Kommission einstimmig der Auffassung ist, daß dies der Fall ist, hat der Vertreter der deutschen Behörde in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 den Vermerk einzutragen: „Anerkannt“. Wenn die Kommission nicht einstimmig zu dieser Auffassung gelangt, so ist der Vermerk „Nicht anerkannt“ in die Spalte „i“ einzutragen. Die Gründe dafür sind kurz in Spalte „k“ zu vermerken.
10. In allen Fällen hat der Vertreter der British Claims Agency entsprechenden Vermerk in Spalte „l“ einzutragen, welcher Nationalität (sei es englisch, kanadisch oder dänisch) die Streitkräfte sind, die den Schaden verursacht haben.
11. Nachdem alle eingetragenen Forderungen an Hand der erwähnten Vorschriften überprüft sind, sind die Formblätter Anlage 2 auszufüllen und von allen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnen. Dabei hat die Kommission in Absatz 2 alle zusätzlichen und wichtigen Mitteilungen zu vermerken in Bezug auf nicht anerkannte Forderungen, die aus dem beigelegten Formblatt Anlage 1 hervorgehen, bei welchen aber weitere Ermittlungen oder Feststellungen und die Bearbeitung im normalen Entschädigungsverfahren als gerechtfertigt erscheinen.
12. Hat die Kommission einen Schaden als Manöverschaden anerkannt, so schließt der Vertreter der deutschen Behörde nach Anhörung des Sachverständigen, falls möglich, sofort eine Vereinbarung mit dem Geschädigten über die Höhe der Entschädigung nach dem beigelegten Formblatt Anlage 3 ab. Die Vereinbarung ist von dem Vertreter der deutschen Behörde und von dem Geschädigten zu unterzeichnen. Der vereinbarte Entschädigungsbetrag ist in Spalte „m“ des Formblatts Anlage 1 einzutragen.

13. Die vereinbarte Entschädigung ist innerhalb von 8 Tagen nach Abschluß der Vereinbarung an die Geschädigten auszusenden. In Bezug auf anerkannte Forderungen, die dementsprechend in Spalte „i“ des Formblatts Anlage 1 eingetragen sind, wobei jedoch aus irgendeinem Grunde (z. B. weil über die Höhe des Betrages Einigkeit nicht erzielt werden konnte) Zahlung nicht erfolgt, muß ein entsprechender Vermerk in Spalte „m“ eingetragen werden.
14. Sobald die Zahlungen erfolgt sind, müssen die Formblätter Anlage 1 entsprechend ausgefüllt werden. Der gezahlte Gesamtbetrag muß vermerkt werden und ebenfalls der 75%-Anteil davon, der von den Streitkräften dafür verlangt wird. Dies muß von dem verantwortlichen deutschen Beamten auf dem Formblatt Anlage 1 an der dafür vorgesehenen Stelle unten auf dem Formblatt bescheinigt werden, der 5 abgezeichnete Durchschläge davon an Claims Agency auf dem Dienstwege weiterzuleiten hat. Ferner muß je ein unterzeichnetes Exemplar vom Formblatt Anlage 2 mitgesandt werden.
15. Ein Exemplar des Formblatts Anlage 1 wird an die deutsche Behörde von der British Claims Agency so bald wie möglich zurückgesandt, wobei eine Belastungsermächtigung über 75% des in der Liste als bezahlt ausgewiesenen Gesamtbetrages und eine Bestätigung, daß in den in der Liste enthaltenen Schadensfällen eine Handlung oder Unterlassung im Sinne des Artikels 8 Abs. (2) Finanzvertrag liegt, beizufügen ist.
16. In denjenigen Fällen,
 - a) in denen ein Mitglied der Kommission Manöverschäden nicht als gegeben anerkennen kann, oder
 - b) in denen eine Einigung über den Entschädigungsbetrag nicht erzielt werden kann, oder
 - c) in denen Zahlung an einen in der Liste enthaltenen Antragsteller nicht erfolgen kann, bevor die gesamte Liste British Claims Agency zur Erteilung der Belastungsermächtigung vorgelegt wird (etwa weil nach Abschluß der Vereinbarung der Antragsteller stirbt und bis zur Vorlegung der Liste die Erben ihre Legitimation nicht nachgewiesen haben), oder
 - d) in denen der vereinbarte Entschädigungsbetrag die festgesetzte Grenze von 1500,— DM übersteigt,
 hat das normale Entschädigungsverfahren Anwendung zu finden und nicht das in diesen Richtlinien vereinbarte vereinfachte Verfahren.
17. Dies vorerwähnte vereinfachte Verfahren hat nur Anwendung zu finden, wenn eindeutig festgestellt ist, daß der Schaden durch englische, kanadische und/oder dänische Streitkräfte verursacht wurde. Es kann keine Anwendung finden, wenn der Schaden Streitkräften anderer Nationalitäten mit Bestimmtheit beizumessen ist. In den Ländern Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Hansestadt Hamburg findet das vereinfachte Verfahren jedoch Anwendung auf die Schäden, die in den von englischen, kanadischen und dänischen Streitkräften gemeinsam oder getrennt abgehaltenen Manövern entstanden sind, bei denen Streitkräfte anderer Nationalitäten teilgenommen haben, und nicht mit absoluter Sicherheit festgestellt werden kann, wer den Schaden verursacht hat, ob es die englischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte waren oder aber diejenigen Streitkräfte anderer Nationalitäten, die an diesen Manövern teilnahmen.
18. Diejenigen Schadensforderungen, die nicht nach diesem vereinfachten Verfahren dem Bürgermeister innerhalb von 5 Tagen nach Abschluß der Manöver gemeldet wurden, müssen als normale Forderungen im gewöhnlichen Verfahren durchgeführt werden.

Deutsche Behörde

Anlage 1

Aktenzeichen

Blatt Nr. von Blättern

Liste

über die in (...../...../.....)
Gemeinde Kreis Land

in der Zeit vom bis 195.....

zur Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldeten Manöverschäden, die die britischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte betreffen.

(Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages)

Lfd. Nr.	Tag der Anmeldung	Familien- und Vorname des Antragstellers	Wohnort und Straße	Tag und Stunde des Schadenseintritts (falls bekannt)	Beteiligte Personen, Einheiten und Fahrzeuge der Streitkräfte (falls bekannt)	Beschädigten Grundstück
		a	b	c	d	e

Entstandener Schaden (Art u. Umfang)	Beanspruchte Entschädigung DM	Unterschrift des Antragstellers, durch die dieser die Richtigkeit seiner Angaben versichert	Von der Schadenskommission als Manöverschaden anerkannt/nicht anerkannt	Gründe, aus denen die Schadenskommission das Vorliegen eines Manöverschadens verneint hat	Staatsangehörigkeit d. betr. Streitkräfte (Anmerkung 1)	Vereinbarte Entschädigung DM	Reg. Nr. der BCA (Anmerkung 2)
f	g	h	i	k	l	m	n

An: British Claims Agency
(22a) Düsseldorf,
Bastionstraße 39,
Alter Stahlhof

Gesamtbetrag:

Davon britischer, kanadischer
oder dänischer Anteil (75%)

Bestätigung:

Die in dieser Liste aufgeführten Entschädigungsansprüche wurden nach Artikel 8 und Anhang A des Finanzvertrages sowie den Richtlinien für ein vereinfachtes Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden bearbeitet. Je ein Exemplar des von der Schadenskommission unterzeichneten Protokolls liegt in Urschrift an. Ich bestätige, daß die Zahlungen in Höhe der in Spalte m der Liste aufgeführten Beträge geleistet worden sind. Die verzeichneten Beträge sind richtig und angemessen. 75% des Gesamtbetrages sind der Bundesrepublik Deutschland zu erstatten.

.....
Unterschrift
(i. A. der deutschen Behörde)

Anmerkung 1: Vom Vertreter der British Claims Agency auszufüllen

Anmerkung 2: Nur von der British Claims Agency auszufüllen

Zum
Aktenzeichen

Anlage 2

des
Deutsche Behörde

Protokoll
über Feststellung von Manöverschäden
im vereinfachten Verfahren betreffend
Gemeinde

Die Schadenskommission, bestehend aus

.....
als Vertreter der British Claims Agency

.....
als Vertreter der deutschen Behörde

.....
als Bürgermeister (Stellvertreter) der Gemeinde

.....
als Sachverständiger

.....
als Sachverständiger

hat auf Grund einer Ortsbesichtigung die in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Schäden überprüft. Sie ist nach sorgfältiger Prüfung zu dem einstimmigen Ergebnis gekommen, daß die in Spalte i der Liste mit dem Vermerk „anerkannt“ versehenen Schäden als Manöverschäden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages anzusehen sind.

Soweit Schäden als Manöverschäden nicht anerkannt wurden, sind die Gründe aus der Spalte k der anliegenden Liste ersichtlich. Ergänzend hierzu wird noch folgendes bemerkt *):

.....
.....
.....

Unterschriften:

.....
.....
.....
.....
.....

*) Nur bei Bedarf auszufüllen

.....
Deutsche Behörde

.....
Aktenzeichen

Vereinbarung

im vereinfachten Verfahren zur Entschädigung von Manöverschäden, die die britischen, kanadischen oder dänischen Streitkräfte betreffen.

(Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages)

Der/die in hat/haben am
..... bei der Gemeinde (..... /)
Kreis Land
einen Manöverschaden an dem Grundstück, verursacht
am durch zur
(z. B. Einheit, Fahrzeug oder Fahrzeugart)
Bearbeitung im vereinfachten Verfahren angemeldet und eine Entschädigung von DM
nach Artikel 8 des Finanzvertrages beantragt.

Die Schadenskommission hat den Schaden an Ort und Stelle geprüft und ist einstimmig zu dem Ergebnis gekommen, daß ein Manöverschaden im Sinne des Artikels 8 Absatz (2) Unterabsatz (d) des Finanzvertrages vorliegt.

Zwischen als Antragsteller/in, vertreten
durch und der oben genannten Behörde wird folgende
Vereinbarung abgeschlossen:

Der/die Antragsteller/in erklärt/erklären sich mit der Entschädigung von DM
einverstanden. Der/die Antragsteller/in und die oben genannte Behörde sind sich darüber einig, daß mit der Zahlung dieses Betrages alle Ansprüche wegen des angemeldeten Schadens abgegolten sind.

Die Zahlung des Entschädigungsbetrages, die innerhalb von 8 Tagen vorgenommen wird, nachdem die Vereinbarung rechtswirksam geworden ist, soll auf das Konto bei
..... erfolgen.

.....
(Antragsteller)

.....
(Vertreter der deutschen Behörde)

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 24. 5. 1956 —
B 720 — 2972/IV/56

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Abs. 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungsergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin I Nr. 41 S. 200) für den Monat

April 1956 auf 100 DM-Ost = 24,85 DM-West festgesetzt.

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 27. 4. 1951
(MBI, NW. S. 544).

— MBI, NW. 1956 S. 1239.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Überholverbot für Lastkraftwagen

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 22. 5. 1956 — IV/B/2 — 21 — 01

Die — mit der Änderung vom 24. 8. 1953 eingefügte — Bestimmung des § 10 Abs. 1 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, daß Lastkraftwagen und Lastzüge einander nur überholen dürfen, wenn die Geschwindigkeit des überholenden Fahrzeugs wesentlich höher ist, sollte zur Verbesserung der Verkehrsflüssigkeit auf Steigungen und Gefällstrecken beitragen. Es hat sich jedoch gezeigt, daß diese Bestimmung nur unzulänglich beachtet wird. Immer wieder sind besonders auf steigendem Gelände Überholvorgänge zu beobachten, obschon das überholende Fahrzeug seine Geschwindigkeit nicht genügend zu erhöhen vermag. Das bedeutet eine unzumutbare Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer, vielfach sogar eine Verkehrsgefährdung.

Zur Behebung dieses Mißstandes bitte ich, überall da, wo erfahrungsgemäß die Flüssigkeit des Verkehrs durch überholende Lastkraftwagen und Lastzüge wesentlich beeinträchtigt wird, insbesondere aber an langen und steilen Steigungen, Überholverbote durch Aufstellung des Verkehrszeichens Bild 21 b (früher 21 a) mit der Zusatztafel

Lkw über 1,5 t
Lkw mit Anhänger

anzuordnen. Auf Art. 2 Nr. 33 b der Verordnung zur Änderung von Vorschriften des Straßenverkehrsrechts v. 14. 3. 1956 (BGBl. I Nr. 15 v. 9. 4. 1956, S. 199), wonach Beschränkungen der Gebote oder Verbote durch Zusatztafeln ausdrücklich zugelassen sind, weise ich hin.

An die nachgeordneten Behörden.

— MBI, NW. 1956 S. 1239.

G. Arbeits- und Sozialminister

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen auf Grund des § 7 der Sprengstofferlaubnis-scheinverordnung

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers v. 23. 5. 1956 —
III B 4 — 8723

Nachstehende Sprengstofferlaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Heinrich Hamacher, Merkstein-Finkenrath	A Nr. 4/56 9. 2. 1956	GAA Aachen
J. R. Emmerich, Vicht	B Nr. 28/55 22. 12. 1955	GAA Aachen
Willi Völkner, Mausbach	C Nr. 9/56 24. 4. 1956	GAA Aachen
Manfred Schöps, Aachen	C Nr. 20/55 11. 7. 1955	GAA Aachen

Name und Wohnort des Inhabers:	Muster, Nr. und Jahr:	Aussteller:
Willi Böcker, Wessum Krs. Ahaus, Bahnhofstr. 105	B Nr. 5/55 2. 5. 1955	GAA Coesfeld
Friedrich Blecher, Wattenscheid, Eppendorfer Str. 42	B Nr. 53/55	GAA Duisburg
Th. Schwalemeyer, Oberhausen/Rhld., Hirschstr. 24	C Nr. 87/55	GAA Duisburg
Harry Schütz, Gruiten, Breite Str. 3	B Nr. 1/55	GAA Düsseldorf
Bruno Menzel, Gruiten, Düsseler Mühle	B Nr. 2/55	GAA Düsseldorf
Carl-Wilh. Heyser, Ratingen, Düsseldorf Str. 27/29	B Nr. 10/55	GAA Düsseldorf
Ignatz Pernak, Menden, Plattenheide, Siedlerweg 11	C Nr. 6/55 16. 4. 1955	GAA Hagen
Alfons Froitzheim, Köln, Liegnitzstr. 2	B Nr. K 151/55 6. 7. 1955	GAA Köln
August Brink, Unterlütbe 73, Krs. Minden	B Nr. 3/54 9. 1. 1954	GAA Minden
Wilh. Wischmeier, Eickhorst 113, Krs. Minden	C Nr. 1/55 1. 1. 1955	GAA Minden

— MBI, NW. 1956 S. 1239.

H. Kultusminister

Zuschußgewährung an (private) Ersatzschulen und Ermäßigung der Eigenleistung des Schulträgers

RdErl. d. Kultusministers v. 14. 4. 1956 —
II E gen 70 — 11/2 Nr. 351/56

Im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister bestimme ich folgendes:

- Nach § 13 Abs. 1 der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen v. 8. April 1952 (GV. NW. S. 61) betreffend die Gewährung von Zuschüssen an Ersatzschulen v. 21. Dezember 1953 (GV. NW. S. 432) erfolgt die Zahlung des Zuschusses in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus, und zwar für den Staatsanteil durch die örtlich zuständige Regierungshauptkasse, für den Gemeindeanteil durch die örtlich zuständige Gemeindekasse. Die Schulträger haben einen Anspruch darauf, am Quartalsersten im Besitz des Zuschusses bzw. einer angemessenen Abschlagszahlung zu sein. (Vgl. Erlasse v. 7. 2. 1955 — II E gen 11.65/55 u. v. 16. 11. 1954 — II E gen 11.994/55.)
- Nach § 13 Abs. 3 a. a. O. haben bis zur endgültigen Feststellung des Zuschußanteils des Landes und der Gemeinde für das laufende Rechnungsjahr Land und Gemeinde die bisherigen Beträge weiter zugrunde zu legen, es sei denn, daß die Feststellungsbehörden (Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde) im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften empfiehlt es sich, die Zahlungen an die Schulträger zum **1. 4. und 1. 7.** eines jeden Rechnungsjahres unter Zugrundelegung der endgültig festgesetzten Beträge des Vorjahres vorzunehmen. Hierbei sind als Eigenleistung des Schulträgers zunächst grundsätzlich 15 v.H. der Gesamtausgaben zu berücksichtigen.
- Die Zahlungen an die Schulträger zum 1. 10. und 1. 1. berücksichtigen alsdann die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde (im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde) über die Ermäßigung der Eigenleistung auf Antrag des Schulträgers.

5. Die Ermäßigung der Eigenleistung (§ 2 der 2. AusfVO.) wird durch die Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde im Laufe des Rechnungsjahres (spätestens bis zum 1. 10.) ausgesprochen. Die Entscheidung ist dem Schulträger zuzustellen und für die Dauer des Rechnungsjahres verbindlich.
6. Bei der Entscheidung über den Antrag des Schulträgers auf Ermäßigung oder Erlaß der Eigenleistung haben die Schulaufsichtsbehörden folgende Grundsätze zu beachten:
- A. Ein Erlaß bzw. eine Ermäßigung der Eigenleistung ist in jedem Falle nur im Rahmen der für die einzelne Schulart zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel möglich.
- B. Im Rahmen dieser Haushaltsmittel sind folgende Richtlinien anzuwenden:
- Soweit dem Schulträger aus dem Schulvermögen nur geringe Einkünfte zur Verfügung stehen, kann der Hundertsatz der Eigenleistung um $7\frac{1}{2}$ v.H. auf $7\frac{1}{2}$ v.H. ermäßigt werden.
 - Eine Ermäßigung um 3 bis 5 v.H. auf 12 bis 10 v.H. kann vorgenommen werden, wenn der Schulträger Schulgrundstück, Schulgebäude und Schuleinrichtung bereitstellt, oder wenn er Lehrkräfte beschäftigt, deren Dienstleistung nicht im vollen Umfang durch Vergütungen aus Zuschüssen abgegolten wird, (§ 6 Abs. 4 der 2. AusfVO.) Treffen daneben die Voraussetzungen zu Buchstabe a) zu, so kann die Eigenleistung um $10\frac{1}{2}$ v.H. bis $12\frac{1}{2}$ v.H. auf $4\frac{1}{2}$ bis $2\frac{1}{2}$ v.H. ermäßigt werden.
 - Eine Ermäßigung der Eigenleistung um $10\frac{1}{2}$ v.H. bis $12\frac{1}{2}$ v.H. auf $4\frac{1}{2}$ v.H. bis $2\frac{1}{2}$ v.H. kann ferner in Betracht kommen, wenn der Schulträger Schulgrundstück, Schulgebäude, Schuleinrichtung bereitstellt und überwiegend Lehrkräfte beschäftigt, deren Dienstleistung nicht im vollen Umfang durch Vergütungen aus Zuschüssen abgegolten wird. In besonders gelagerten Fällen kann die Eigenleistung ausnahmsweise ganz erlassen werden.
 - Die Richtigkeit der Vermögensverhältnisse und der Einkünfte aus dem Schulvermögen sind vom Schulträger gem. § 14 der 2. AusfVO. zu versichern.
7. Bis zum 1. 7. des laufenden Rechnungsjahres zeigen die Schulaufsichtsbehörden mir für jede Schulart in gesondertem Bericht an:
- Die benötigte Gesamtsumme zur Zahlung der Landeszuschüsse unter Berücksichtigung der vollen Eigenleistung (15 v.H.) zu- bzw. abzüglich Rest- bzw. Überzahlungen aus dem Vorjahr.
 - Die darüber hinaus benötigte Gesamtsumme (soweit sie auf das Land entfällt), die notwendig wäre bei Erlaß oder Ermäßigung der Eigenleistung gemäß Ziffer 6 B.
- Auf Grund dieser Berichte werde ich aus den dann mir noch zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln den Schulaufsichtsbehörden den Betrag zuweisen, in dessen Rahmen sie gem. Ziffer 6 im Benehmen mit der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde die Zuschüsse, unter Berücksichtigung eines evtl. Erlasses bzw. einer evtl. Ermäßigung der Eigenleistung, in eigener Zuständigkeit endgültig festsetzen können.
- Dieser RdErl. wird außerdem im Amtsblatt des Kultusministeriums veröffentlicht und ist zum Nachdruck in allen Amtsblättern der Unterrichtsverwaltung des Landes bestimmt.
- Hierdurch erledigt sich mein RdErl. v. 23. 6. 1954, ABl. KM. S. 90; MBl. NW. S. 1060.
- An die Regierungspräsidenten,
Schulkollegien.
- MBl. NW. 1956 S. 1240.

Notizen

Vergnügungssteuer; hier: Prädikatisierung von Filmen

Mitt. d. Innenministers v. 25. 5. 1956 — III B 4/155 — 5967/56

Die Filmbewertungsstelle der Länder der Bundesrepublik Deutschland, Wiesbaden-Biebrich, Schloß, hat seit der Mitteilung vom 26. 4. 1956 (MBl. NW. S. 1049/1054) folgende weitere Filme anerkannt:

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
Spielfilme:				
2620	Die Ehe des Dr. med. Danwitz	2718	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2600	Omaru — Eine afrikanische Liebesgeschichte — Farbfilm —	2487	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2622	... denn sie wissen nicht, was sie tun — SF — (REBEL WITHOUT A CAUSE) — CinemaScope-Farbfilm —	2859	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
Kulturfilme:				
2564	Das unberührte Land — SF — (LIVING SWAMP — I. Teil) — CinemaScope-Farbfilm —	417	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2565	Das ewige Gesetz — SF — (LIVING SWAMP — II. Teil) — CinemaScope-Farbfilm —	502	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2596	Tänze aus Ceylon	323	noch offen	W
2605	NOZZE FASSANE — OF — Farbfilm —	268	noch offen	W
2607	IL FIUME DELLA VITA — OF — Farbfilm —	298	noch offen	W
2613	Ferdinand Georg Waldmüller Begegnung mit der Wirklichkeit — Farbfilm —	346	noch offen	W
2618	Antlitz einer Insel	288	noch offen	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2623	Hamburg — CinemaScope-Farbfilm —	403	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2194a	Stadt in der Lagune	283	noch offen	W
2159	Kleine Freunde hinter Glas — Farbfilm —	281	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2354	Welt der Wasserjungfer	342	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2427	Begegnung mit Kroatien	284	Kopp-Film-Verleih, München	W
1849	Brügge — SF — (BRÜGES) — Farbfilm —	382	Neue Filmkunst, Walter Kirchner, Göttingen	BW
2636	Matthäus Merian, Kupferstecher und Chronist Europas	394	noch offen	BW
2658	sintflut und arche	370	noch offen	BW
2584	San Marino	402	noch offen	W
2619	Stadt im Ozean	279	noch offen	W
2624	Begegnung mit Jung-Hellas	303	noch offen	W
2625	Die Fahrt zu den Felsenklöstern	261	noch offen	W
2626	Die Fischer von Trikeri	290	noch offen	W
2631	Spare in der Zeit . . . — Farbfilm —	281	noch offen	W
2638	Portrait in Colour — OF — — Farbfilm —	486	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
2645	. . . und wer hilft uns?	300	noch offen	W
2646	Die Provence — Farbfilm —	259	noch offen	W
2670	Die Stadt des goldenen Tempels	287	noch offen	W
2678	Die grüne Insel	367	Europa-Filmverleih GmbH., Hamburg	W
2685	W. Leibl — Farbfilm —	282	noch offen	W
2372	Erwachendes London (A LONDON SYMPHONY)	481	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
2414	Glück ab — kleines Fräulein	351	noch offen	W
2545	Färöer — Die Schafinseln	285	noch offen	W
2063	Es geht um Dein Leben	317	United Artists Corporation, Frankfurt/Main	W
461	Aus König Laurins Rosengarten — Farbfilm —	332	Kopp-Film-Verleih, München	W
2234	Inseln zwischen Kontinenten — SF — (ISLES OF LORE) — CinemaScope-Farbfilm —	296	Centfox-Film, Inc., Frankfurt/Main	W
2531	Die Faune — SF — (I FAUNI) — Farbfilm —	260	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2656	Die Zeit des Schwertfischfanges — SF — (LU TEMPU DE LI PESCI SPATA) — Farbfilm —	283	noch offen	W
2657	Geld — Farbfilm —	348	noch offen	W
2662	Pilgerfahrt in Kaschmir	288	noch offen	W
2673	UN JARDIN PUBLIC — OF —	488	noch offen	W
2675	CERFS DE FRANCE — OF — — Farbfilm —	343	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2688	Schule der Anmut	274	noch offen	W
2689	Der Weg zum Ich	420	noch offen	W
2692	SUOMI — Land der Wasser und Wälder — Farbfilm —	277	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2693	St. Florian — Geistige Heimat Anton Bruckners	300	Kopp-Film-Verleih, München	W
2666	verlorene freiheit	336	noch offen	W
358	Jugend von heute	418	Union Film Verleih GmbH., München	W
733	Der ewige Kreis	733	Gustav Türck Filmverleih GmbH., Düsseldorf / Filmverleih Südwest GmbH., Frankfurt/Main	BW
2194	Stadt in der Lagune — Farbfilm —	283	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
2249	Gesunde Landschaft — unser Schicksal	345	Unitas Film GmbH., München	W
2277	Unsere Stadt	355	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
2459	Zugvögel am Müritzsee	396	Constantin-Filmverleih GmbH., Frankfurt/Main	W
2468	Wo der Bauer pflügte . . .	342	RKO Radio Filmges.mmbH., Frankfurt/Main	W
2594	Da staunt der Leser	365	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W
2544	Die klingenden Wasser von Tivoli	262	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W

Prüf-Nr.:	Filmtitel:	Länge m:	Verleiher:	Prädikat:
2572	Carl Spitzweg — Farbfilm —	326	Unitas Film GmbH., München	W
147	Weideland Montana — SF — (WESTERN STOCKBUYER)	418	Neue Viktoria Film-Verleih GmbH., Düsseldorf	W
149	Mit dem Auge der Kamera — SF — (THE PHOTOGRAPHER)	257	Neue Viktoria Film-Verleih GmbH., Düsseldorf	W
631	Kunsthandwerk in Marokko — SF — (LES METIERS D'ART DU MAROC)	408	Pallas-Film-Verleih GmbH., Frankfurt/Main	W
Abendfüllende Kulturfilme:				
2326	Geheimnisse der Steppe — SF — (THE AFRICAN LION) — Farbfilm —	1977	Herzog-Filmverleih GmbH., München	BW
2648S	Elefanten Safari — SF — (SAFARI) — Farbfilm —	733 (16 mm Schmal- filmfassung)	Jorgen Bitsch Film, Lyngby	W
Dokumentarfilme:				
2408	Piccolo Teatro	305	Unitas Film GmbH., München	W
2502	Der Gaucho, Herr der Pampas — SF — (THE DUCK) — Farbfilm —	322	Deutsche London Film Verleih GmbH., Hamburg	W
2387	Tiegelgußstahl — Wiege des Edlstahls	350	Columbia Filmges., Inc., Frankfurt/Main	W
2523	Von der Bramme zum Breitband	324	Paramount Films of Germany, Inc., Frankfurt/Main	W
2672	Staat der Hoffenden	449	noch offen	W
2560	Billy Graham — Werkzeug Gottes — SF — (THE MIGHTY FORTRESS)	634	Allianz Film GmbH., Frankfurt/Main	W
2365	Stellwerk Ruhr	252	Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/Main	W
2494	Menschen unserer Zeit — Fritz Thiedemann —	260	noch offen	W
2690	Schatzsucher — SF — (GOLD)	289	J. Arthur Rank Film, Hamburg	W
2597	Land der dunklen Wälder	328	noch offen	W
536	Europa von heute — Irland — SF — (MARSHAL PLAN AT WORK IN IRELAND)	335	Neue Viktoria Film-Verleih GmbH., Düsseldorf	W
2493	Leichter als Luft	278	Gloria-Filmverleih GmbH., München	W
668	Saint Rosalie — Heimathafen Gloucester — SF — (SHIPBUILDERS OF ESSEX)	347	Neue Viktoria Film-Verleih GmbH., Düsseldorf	W
Abendfüllende Dokumentarfilme:				
2229	Jahr der Elche	1617	UFI-Filmvertrieb GmbH., Düsseldorf	W
2754	Im Zauber der Kordillere — Farbfilm —	2115	noch offen	W
Lehrfilme:				
2627	Die Holzfaserplatte	1312	noch offen	W
2686	Denk' daran!	696	Bundesbahnfilmstelle im Eisenbahnzentralamt, Minden/Westf.	W
Abendfüllende Jugend- und Spielfilme:				
2598	AMICI PER LA PELLE — OF —	2645	noch offen	BW

Abkürzungen:

W	=	wertvoll
BW	=	besonders wertvoll
SF	=	synchronisierte Fassung
OF	=	Originalfassung

Erhebung des Türkischen Wahlkonsulats in Düsseldorf zum Wahl-Generalkonsulat

Düsseldorf, den 23. Mai 1956
I B 3 — 451 — 3/56

Die Türkische Botschaft teilt mit, daß das Türkische Wahlkonsulat in Düsseldorf zum Wahl-Generalkonsulat erhoben und Herr Wahlkonsul Max Carl Müller zum Wahlgeneralkonsul ernannt worden ist.

— MBl. NW. 1956 S. 1247/48.

Vorläufige Zulassung des Königlich-Nieder- ländischen Generalkonsuls in Düsseldorf

Düsseldorf, den 28. Mai 1956
I B 3 — 437 — 8/56

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich-Niederländischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn Jan Willem Arnold VAN HATTUM am 19. Mai 1956 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt den Regierungsbezirk Düsseldorf, soweit er sich erstreckt auf die Kreise und Städte Düsseldorf, Düsseldorf-Mettmann, Grevenbroich-Neuß, Kempen-Krefeld (mit Ausnahme des durch den Kreis Geldern, den Fluß Niers, die Städte Viersen und Mönchengladbach und den Kreis Erkelenz begrenzten Gebietes), Krefeld(-Uerdingen), Mönchen-Gladbach, Neuß, Remscheid, Rhein-Wupper-Kreis, Rheydt, Solingen, Viersen und Wuppertal.

— MBl. NW. 1956 S. 1247/48.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch
die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.